

Fortbildungsreihe für Amtstierärzt:innen, amtliche Jurist:innen und Verwaltungsfachkräfte zu tierschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen der veterinärbehördlichen Arbeit

A) Verwaltungsrechtliche Grundlagen für die tägliche veterinärbehördliche Praxis - Teil II

14.03.2023 (online), Referent: Dr. iur. Christian Arleth
(juristischer Referent der Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin)

Übersicht der einzelnen Fortbildungsthemen



A) Verwaltungsrechtliche Grundlagen für die tägliche veterinärbehördliche Praxis I

I. Charakter und Befugnisse nach § 16 TierSchG

II. Anordnungen nach § 16a TierSchG (insbesondere: Ermessen)

1. Allgemeines
2. Regelungsgegenstände
3. Tatbestandsvoraussetzungen
4. Fallbeispiele und Lösungsvorschläge

III. Erklärung der der sofortigen Vollziehung

IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs

V. Ausschließlich mündliche Anordnungen?

VI. Überblick Anordnungsbeispiele

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG



Können von der Veterinärbehörde auf Grundlage des § 16 Abs. 2 TierSchG auch Auskünfte von anderen Stellen als den Tierhaltenden, Tierbetreuenden bzw. Betreuungspflichtigen eingeholt werden?

Antwort: Ja, von allen Personen, die Umgang mit den jeweiligen Tieren haben könnten, um die es geht, also z.B. auch weitere Mitarbeitende eines Betriebs, Zeug:innen, Sachverständige, Nachbar:innen, Bestandstierärzt:innen und damit theoretisch auch „Adressaten einer tierschutzrechtlichen Anordnung bzw. Verfügung“ sein könnten - so die Formulierung in der st. Rspr., etwa OVG Saarlouis, Beschl. V. 06.07.2017 - 2 A 180/16, 3. Leitsatz sowie Rn. 17:

„Die Auskunftspflicht des § 16 Abs. 2 TierSchG ist nicht auf die in Abs. 1 genannten Einrichtungen beschränkt. Sie trifft vielmehr jede Person, die Adressat einer tierschutzrechtlichen Verfügung sein kann, insbesondere jeden Tierhalter nach § 2 TierSchG. Allein diese weite Auslegung wird der umfassenden Zielsetzung des § 1 TierSchG, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen und zu verhindern, dass diesen ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, gerecht.“

Weitere Fundstellen aus der Rspr. bei H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16 Rn. 4.

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG



Sonderfall: (Bestands-)Tierärzt:innen als gegenüber der Veterinärbehörde Auskunftspflichtige nach § 16 Abs. 2 TierSchG?

Problem: Tierärztliche Schweigepflicht?

- **Strafrechtlich** ist zwar seit 1975 auch der Berufsstand der Tierärzt:innen von der strafrechtlichen Regelung des **§ 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch** (Verletzung von Privatgeheimnissen) erfasst; darunter fallen jedoch schon ausweislich der Gesetzesbegründung zur Änderung der Vorschrift nicht die Patient:innendaten der behandelten Tiere, sondern **nur Privatgeheimnisse der Tierhaltenden** (z.B. über eine Zoonose, die vom Tier auf den Halter übergegangen ist), die ein Tierarzt anlässlich der Behandlung eines Tiere erfährt (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.01.2012, Az. 3 W 154/11, juris-Rn. 6: „...weil der „Patient Tier“ keinen strafrechtlichen Geheimnisschutz genießt.“, mit weiteren Fundstellen aus der Rechtsprechung; Luy (2011), VetmedReport 3 (35): **im Gegensatz zur (human-)ärztlichen Schweigepflicht schützt die tierärztliche nicht den Patienten, sondern den Tierhaltenden**); es war nicht Sinn und Zweck der Gesetzesänderung, Tierhaltende, die Tierschutzverstöße begehen, zu schützen; > **§ 203 StGB steht also i.d.R. Anzeigen/Auskünften durch Tierärzt:innen nicht entgegen**
- Aber: tierärztliche Schweigepflicht nach den Berufsordnungen (vgl. exemplarisch § 4 der Berufsordnung für Tierärzte in Bayern, § 3 Abs. 1 Nr. 8 Berliner Berufsordnung)

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG



Sonderfall: (Bestands-)Tierärzt:innen als gegenüber der Veterinärbehörde Auskunftspflichtige nach § 16 Abs. 2 TierSchG?

Problem: Tierärztliche Schweigepflicht?

Exemplarisch: § 4 der Berufsordnung für Tierärzte in Bayern (Auszug):

„(1) Der Tierarzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Tierarzt anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patientenbesitzers, Aufzeichnungen über Tiere, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(...)

(3) Der Tierarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.“

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 S. 2 der Berliner Berufsordnung für Tierärzt:innen: „Diese Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe von Feststellungen erforderlich machen“

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG

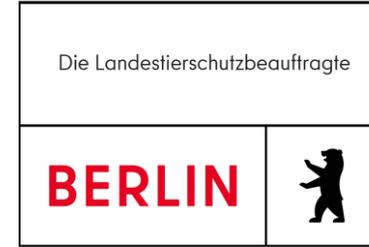


Sonderfall: (Bestands-)Tierärzt:innen als gegenüber der Veterinärbehörde Auskunftspflichtige nach § 16 Abs. 2 TierSchG?

Problem: Tierärztliche Schweigepflicht?

- Unter die Formulierungen „*höherwertiges Rechtsgut*“, „*öffentliche Belange*“ sowie „*Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.*“ lassen sich Auskünfte ohne weiteres subsumieren, die von Veterinärbehörden bei den behandelnden Tierärzt:innen auf Grundlage von § 16 Abs. 2 TierSchG angefragt werden;
- in den tierärztlichen Berufsordnungen anderer Bundesländer (vgl. z.B. Berlin) gibt es andere Formulierungen, die jedoch dieselbe Intention verfolgen: Berücksichtigung überwiegender Offenlegungsinteressen, v.a. zur Ermöglichung der Anzeige von Verstößen gegen jegliche Tierschutzvorschriften (also nicht nur § 1 S. 2, 2 und 17 TierSchG) durch behandelnde Tierärzt:innen

Nachtrag zu § 16 Abs. 2 TierSchG



Sonderfall: (Bestands-)Tierärzt:innen als gegenüber der Veterinärbehörde Auskunftspflichtige nach § 16 Abs. 2 TierSchG?

Problem: Tierärztliche Schweigepflicht?

Zusammengefasst: Tierärzt:innen dürfen Veterinärbehörde, StA oder Polizei informieren,

1. wenn die Gefahr besteht, dass es zu einem Verstoß gegen eine tierschutzrechtliche Vorschrift kommt (oder ein solcher Verstoß bereits vorliegt),
2. und wenn zuvor vergeblich versucht wurde, ein tierschutzkonformes Verhalten beim Tierhaltenden herbeizuführen (rechtlich nicht zwingend aber empfehlenswert: Versuch protokollieren) oder wenn dies von vorneherein aussichtslos erscheint,
3. und kein Bagatellfall vorliegt (z.B. offensichtlich einmaliger, versehentlicher Verstoß)

Lesetipp: *Johanna Moritz/Christoph Maisack*: Die Tierärztliche Schweigepflicht. Wann darf der Tierarzt bei Tierschutzverstößen handeln?, in: DTBl. 03/2013, S. 320-325, frei zum Download unter:

<https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/dtbl/archiv/artikel/3/2013/die-tieraerztliche-schweigepflicht>

Nachtrag zu § 16 Abs. 3 TierSchG



Zählt der vor einem Wohnhaus/einer Wohnung liegende Garten/das Grundstück bereits zum vom Wohnungsbegriff besonders geschützten Bereich gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b) TierSchG?

Bedeutung der Frage: Wenn dem so wäre, dürften auch Garten/Grundstück (außerhalb der Wohnräume) nur im Falle des Vorliegens einer „dringenden Gefahr“ betreten werden; ansonsten würden für Garten/Grundstück die weniger strengen Betretens-, Besichtigungs- und Dokumentationsvorschriften des § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 TierSchG gelten.

Antwort: Garten/Grundstück gehören noch nicht zur „Wohnung“ im Sinne der tierschutzrechtlichen Gefahrerforschungsvorschrift des § 16 Abs. 3 TierSchG! Das ergibt die Auslegung mit eindeutigem Ergebnis (Wortlaut und Systematik des § 16 Abs. 3 mit seinen klar differenzierten Besichtigungsorten in Nr. 1 [u.a. „Grundstücke“] einerseits und mit anderen, strengeren Voraussetzungen in Nr. 2 [unter Buchstabe b) „Wohnräume des Auskunftspflichtigen“] andererseits)

Nachtrag zu Fallbeispiel nach VG Arnsberg, Beschl. v. 20.11.2007, Az. 14 L 749/07



Was ist die Rechtsgrundlage zur Anordnung von Unfruchtbarmachungen?

Im besprochenen Beispielfall war die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Unfruchtbarmachung die **tierschutzrechtliche Generalklausel des § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG**.

Zwei ergänzende Hinweise:

- Materiellrechtlich ist von veterinärbehördlicher Seite im Falle der Anordnung von Unfruchtbarmachungen zu beachten, dass dem grundsätzlich das Amputationsverbot des **§ 6 Abs. 1 S. 1 TierSchG** entgegensteht. Die Behörde kann Unfruchtbarmachungen anordnen, wenn eine der Ausnahmen in **§ 6 Abs. 1 S. 2 TierSchG** greift;
- eine **spezialrechtliche Rechtsgrundlage** zur Anordnung von Unfruchtbarmachungen enthält das Tierschutzgesetz im Hinblick auf **qualgezüchtete Tiere in § 11b Abs. 2 TierSchG**; das dortige „kann“ ist wie ein „ist“ zu lesen > steht fest, dass es sich um eine Qualzucht handelt, ist die Unfruchtbarmachung durch die Behörde anzuordnen
- Weitere **spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen** etwa in Landesgesetzen (z.B. Berliner Hundegesetz)

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG

Erweiterung Fallbeispiel zu Hundehaltung auf Balkon (vgl. Ausgangsfall zu § 16 TierSchG)



Hundehalter Müller (M) ist vom Besuch der Amtstierärztin (A) und zweier Polizeibeamter überrascht, lässt diese aber hereinkommen. Bei der Besichtigung stellt die A fest, dass der Hund tatsächlich alleine auf den Balkon ausgeschlossen ist und dort angebunden gehalten wird. Das Fell macht einen ungepflegten Eindruck, am Hals sind bereits Wunden von der Leine zu erkennen, Spuren von Kot und strenger Geruch sind auf dem Balkon sichtbar bzw. riechbar und gehen von dem Tier, das winselt und hochzuspringen versucht, selbst aus. M spielt alles herunter und beteuert, später mal wieder mit dem Hund nach draußen zu gehen.

A ordnet daraufhin mündlich die sofortige Fortnahme und vorübergehende Unterbringung des Tieres auf Grundlage des § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Hs. 1 TierSchG auf Ms Kosten an und erklärt diese gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wegen des Ausmaßes der Vernachlässigung für sofort vollziehbar (inkl. handschriftlicher Begründung vor Ort); A ordnet dem M weiterhin die Erbringung eines Sachkundenachweises über einen absolvierten Hundehalterkurs innerhalb von 12 Wochen an (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG).

M legt auch nach 12 Wochen keinen Sachkundenachweis vor, stattdessen aber über seinen Anwalt ein Rückforderungsverlangen bzgl. des Tieres.

Was kann Amtstierärztin A tun?

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG

Lösungsvorschlag Erweiterung Fallbeispiel zu Hundehaltung auf Balkon
(vgl. oben zu § 16 TierSchG)



- **Haltungs- und Betreuungsverbot** für Hunde und bei entsprechendem Verhalten auch bzgl. anderer Klein-, Heim- und Nutztiere gemäß § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Hs. 1 TierSchG (hätte hier auch direkt mit der Fortnahme angeordnet und für sofort vollziehbar erklärt werden können, da bereits in diesem Zeitpunkt die Tatbestandsvoraussetzungen [grobe Zuwiderhandlung, dadurch verursachte erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden, negative Zukunftsprognose] feststellbar)
- **Veräußerung des Tieres** nach § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Hs. 2 TierSchG
 - **Definition:** Übertragung des Eigentums des Tierhaltenden am Tier auf einen Dritten durch die Behörde (ob mit oder ohne Durchgangserwerb des Eigentums bei der Behörde kann offen bleiben)
 - **Ist als eigenständiger VA gesondert anzuordnen:** „Die tierschutzrechtliche Veräußerungsanordnung lässt die Rechtsmacht zur Eigentumsübertragung vom bisherigen Eigentümer auf die Behörde übergehen und erlegt dem betroffenen Halter bzw. dem Eigentümer entsprechende Duldungspflichten auf.“ (OVG Schleswig, Beschl. v. 18.06.2020, Az. 4 MB 21/20, Rn. 10; H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16a Rn. 34 mit weiteren Nachweisen)
 - erfolgt **grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung** gemäß § 383 Abs. 3 BGB; **aber wichtige praxisrelevante tierschutzspezifische Ausnahmen zum grundsätzlichen Erfordernis einer Versteigerung:** „...wenn eine andere Form der Veräußerung besser geeignet ist, die Ziele des Tierschutzgesetzes zu erreichen, oder wenn bereits hohe Kosten angefallen sind und eine weitere Unterbringung - für den Zeitraum der Versteigerung - dazu führen würde, dass die Kosten noch weiter steigen.“ (VG Köln, Urt. v. 4.9.2019, 21 K 6578/18, juris-Rn. 43)

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG,



Lösungsvorschlag Erweiterung Fallbeispiel zu Hundehaltung auf Balkon
(vgl. oben zu § 16 TierSchG)

Tatbestandsvoraussetzungen der Veräußerung:

- (1) Fortnahmeanordnung nach § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Hs. 1 TierSchG ist **bestandskräftig** oder **für sofort vollziehbar erklärt** (beachte: grds. schriftliches Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO),
- (2) **anderweitige Unterbringung** des Tieres ist nach allen Bemühungen der Behörde
 - a) **nicht möglich** oder
 - b) Tierhalter hat nach Ablauf einer Frist **Anforderungen des § 2 TierSchG nicht sichergestellt** oder **Fristsetzung war entbehrlich** (da gegen den Haltenden schon bestandskräftiges oder für sofort vollziehbar erklärtes Tierhaltungsverbot vorliegt oder wenn es im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände (Fehlverhaltensweisen des Halters, mangelnde Sachkunde oder Zuverlässigkeit) ausgeschlossen erscheint, dass er die Haltungsbedingungen zeitnah wird sicherstellen können (H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16a Rn. 33)
- (3) Veräußerung muss auch **verhältnismäßig** sein (H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16a Rn. 33a): als milderer Mittel ist vorrangig die Anordnung der Veräußerung durch den Tierhaltenden selbst mit anschließendem Nachweis über den Verbleib der Tiere abzuwägen (Scheint der Tierhalter hierzu bereit und zuverlässig? Würden bestehende Missstände bis dahin weiter fort dauern? Hat er ggf. bessere Möglichkeiten als die Behörde, Tiere zu veräußern, z.B. aufgrund von Geschäftsverbindungen? > Erwägungen aktenkundig machen!)
- (4) **Veräußerungsanordnung** ist selbst **bestandskräftig** oder **für sofort vollziehbar erklärt**

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



Lösungsvorschlag Erweiterung Fallbeispiel zu Hundehaltung auf Balkon
(vgl. oben zu § 16 TierSchG)

Tierschutzspezifische Ausnahmen zum grundsätzlichen Erfordernis einer Versteigerung bei Veräußerung

- vgl. VG Köln, Urt. v. 4.9.2019, 21 K 6578/18, juris-Rn. 43; H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16a Rn. 36, mit weiteren Beispielen aus der Rechtsprechung: *„Nach Ludwig (AtD 2014, 19) können folgende Gesichtspunkte dafür sprechen, dass eine Versteigerung problematisch und stattdessen eine freihändige Veräußerung vorzuziehen ist: Vielzahl der Tiere; Gesundheitszustand; unklarer Tierseuchenstatus; voraussichtlich hohe Kosten bei einer Versteigerung. Die Gründe für ein Absehen von der Versteigerung müssten aber sorgfältig dokumentiert werden.“*
- **freihändiger Verkauf unter Marktwert oder unentgeltliche Überlassung möglich,**
 - wenn sich **innerhalb einer angemessenen Frist kein geeigneter Käufer gefunden wird,**
 - **oder wenn Tiere keinen wirtschaftlichen Wert haben** (z.B. wegen Krankheit oder eines schlechten Ernährungs- oder Pflegezustands) und deshalb unentgeltlich an Dritte überlassen werden (z.B. Lebenshof)
 - **oder wenn bei einer Versteigerung Tiere von solchen Personen ersteigert werden könnten, die nicht die Gewähr für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung bieten** (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 04.02.2021, Az. 7 B 11571/20.OVG) **oder die Gefahr besteht, dass die Tiere über Dritte wieder zurück zum ursprünglichen Tierhaltenden gelangen können.**

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG,

Lösungsvorschlag Erweiterung Fallbeispiel zu Hundehaltung auf Balkon
(vgl. oben zu § 16 TierSchG)



Tierschutzspezifische Ausnahmen zum grundsätzlichen Erfordernis einer Versteigerung bei Veräußerung:

- **WICHTIG** im Zusammenhang mit freihändigem Verkauf/unentgeltlicher Überlassung: kein vorrangiger Verkauf an Schlachter möglich, nur um daraus noch irgendeinen (wenn auch geringen) Erlös zu erzielen, solange auch Weiterleben auf Lebenshof möglich wäre, sondern nur dann, wenn keine andere Möglichkeit, vgl. dazu VG Aachen, 11.9.2003, 6 L 734/03:

„Insbesondere musste und durfte der Antragsgegner die Pferde auch nicht im Interesse des freihändigen Verkaufs an einen Schlachter verkaufen, um im Interesse des Antragstellers zumindest noch den Schlachtpreis für die Tiere zu erzielen. Dem steht entgegen, dass die Tötung eines Tieres nach § 16a aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowie des nunmehr auch in Art. 20a GG verbürgten Tierschutzes erst als ultima ratio in Betracht kommt. Eine Tötung ist daher erst dann in Betracht zu ziehen, wenn trotz Einbeziehung von zusätzlichen Fachbehörden und Tierschutzorganisationen weder ein Verkauf, noch ein Verschenken oder eine sonstige Abgabe möglich ist.“

- weitere Ausnahmen vom grundsätzlichen Erfordernis einer Versteigerung für Gefahrtiere oder wenn voraussichtlich zu erwartende Kosten der Versteigerung (sowie deren Vorbereitungs- und Unterbringungskosten bis dahin) zu erwartenden Erlös einer Versteigerung übersteigen würden;

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG,



Abwandlung: Was kann Amtstierärztin A tun, wenn M nicht zuhause ist, sich die am Telefon durch die anonyme Beobachterin geschilderten Zustände jedoch durch eine eigene Sichtkontrolle der A vom Innenhof des Wohnkomplexes aus in Richtung des Balkons bestätigt haben? > Umfrage

- Betreten der Wohnung auch ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss auf Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b) TierSchG (da „dringende Gefahr“ vorliegt und voraussichtlich kein „Durchsuchen“ nötig)
- Sofortige Fortnahme und pflegliche Unterbringung des Hundes auch ohne vorheriges Gespräch und mündliche Anordnung der Herausgabe gegenüber dem Halter (= unmittelbare Ausführung)
- Die unmittelbare Ausführung von Maßnahmen ist in den Verwaltungsvollstreckungs- bzw. Polizeigesetzen der Länder unterschiedlich geregelt > **VSS: Abwehr einer konkreten Gefahr nur durch sofortiges Handeln der Behörde möglich (da eigentlicher Maßnahmenadressat nicht sofort erreichbar oder weiterer zeitlicher Aufschub unvermeidbar)** > unverzügliche nachträgliche Mitteilung an Halter nötig

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



Fallbeispiel zur Durchsetzung eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots

Amtstierärztin A hat gegen Tierhalter H bereits ein bestandskräftiges, unbefristetes Tierhaltungs- und Betreuungsverbot erwirkt, da dieser nicht in der Lage war, die messhaften und für insgesamt 10 in seiner Wohnung lebenden Katzen gefährlichen Zustände nach mehreren Verletzungsfällen der Tiere abzustellen. Die Tiere wurden nach erfolglos abgelaufener Fristsetzung fortgenommen und vermittelt (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Hs. 1 und Hs. 2 TierSchG).

H zieht in die Wohnung seiner Lebensgefährtin L um, die bisher veterinärbehördlich nicht bekannt ist. Aufgrund der Anzeige einer Nachbarin über Müll, Gestank und mehrere Katzen aus bzw. in der Wohnung kontrolliert A bald auch die Wohnung der L. Dort zeichnet sich dasselbe Bild wie in der alten Wohnung des H, inkl. herumliegender Scherben und Dosendeckel, an denen sich eine von fünf Katzen bereits verletzt hat.

L behauptet, es handele sich um ihre Katzen, der H habe hiermit nichts zu tun. Sie werde gleich mal aufräumen.

Was kann A tun?

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG

Lösung Fallbeispiel zur Durchsetzung eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots



- A kann zunächst nachfragen, um die Halter:innenfrage zu klären (woher die Tiere kommen, wer sie angeschafft hat und ggf. dafür gezahlt hat, wer die Tiere füttert und pflegt, wer für die Kosten dafür aufkommt, auf welchen Namen ggf. bestehende Registrierungen laufen, etc.), und hierüber Nachweise verlangen
- Unabhängig davon, welche genaue Rolle L tatsächlich zukommt, kann A auch gegenüber der L ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot aussprechen und für sofort vollziehbar erklären:
 - L kann **jedenfalls als Zustandsstörerin** Adressatin eines eigenen Tierhaltungs- und Betreuungsverbots sein, da sich die Missstände nun auch in ihrer Wohnung abspielen und sie durch das Gewährenlassen auch die Einhaltung des Verbots des H gefährdet (vgl. VGH München Beschl. v. 9.7.2019, 23 CS 19.1194; VG Würzburg Urt. v. 21.7.2016, W 5 K 14.1123, juris-Rn. 56; VG Arnsberg Beschl. v. 20.11.2007, 14 L 749/07)

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



Lösung Fallbeispiel zur Durchsetzung eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots

Ergänzender Hinweis:

- Der Erlass eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots ist auch gegenüber weiteren, namentlich unbekanntem „Strohleuten“ möglich, die ggf. für den/die primären Störer:in auf seinem/ihrer Grundstück tätig werden oder tätig werden sollen.
- So lag z.B. der Fall von VGH München, Beschl. V. 06.07.2020, Az. 23 CS 20.383, Rn. 20:
„Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Haltungsverbot gegenüber der Antragstellerin durch eine Tierhaltung mittels eines „Strohmanns“ auf dem Anwesen der Antragstellerin unterlaufen werden soll (...) Insoweit ist der in Ziffer 1 der verfahrensgegenständlichen Verfügung enthaltene Satz 2, wonach eine Haltung von Tieren für die Antragstellerin durch eine andere Person auf deren Anwesen ebenfalls untersagt wird, aus Tierschutzgründen nicht nur geboten, sondern auch hinreichend bestimmt.“
- Formulierungsvorschlag: *„XY wird das Halten und Betreuen von Tieren sowie das Halten und Betreuen von Tieren durch eine andere Person auf seinem Anwesen oder in seinem Namen untersagt.“*

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



Abwandlung Fallbeispiel Durchsetzung eines Tierhaltungs- und Betreuungsverbots (= Fallbeispiel für Behandlung eines Antrags auf Wiedergestattung der Tierhaltung nach § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Hs. 2 TierSchG)

Tierhalter H stellt zwei Jahre nach Bestandskraft des Tierhaltungs- und Betreuungsverbots einen Antrag auf Wiedergestattung der Tierhaltung nach § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Hs. 2 TierSchG. Auch wenn er das Agieren der A von damals nach wie vor für übertrieben halte, habe er sich gebessert. Seine Lebensgefährtin L und der Umzug zu ihr hätten mehr Ordnung in sein Leben gebracht. Es sei deshalb nun auch an der Zeit, seinem großen Hobby, der Katzenhaltung, wieder nachzugehen.

Was kann A tun?

A) II. Anordnungen nach § 16a TierSchG



Lösung Abwandlung Fallbeispiel Tierhaltungs- und -betreuungsverbot

- A muss gemäß § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Hs. 2 TierSchG prüfen, ob T den „Nachweis erbracht [hat], dass der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen weggefallen ist“:
 - Grund für das ursprüngliche Verbot (und die **negative Zukunftsprognose**) **muss mit hinreichender Gewissheit nachhaltig entfallen sein** (vgl. VG Würzburg, Urt. v. 18.3.2019, W 8 K 18.564, juris-Rn. 19)
 - und es dürfen auch **keine anderen Zweifel an der künftigen Zuverlässigkeit** bzgl. einer beanstandungsfreien Tierhaltung bestehen
- Hier spricht gegen Wiedergestattung (= für Antragsablehnung):
 - **Keine Einsicht in vergangenes Fehlverhalten** (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 29.10.2019, Az. 2 A 261/18)
 - Behauptung eigener Zuverlässigkeit / individueller Lernprozesses, der zum Umdenken hinsichtlich seines Verhaltens gegenüber den zu haltenden und zu betreuenden Tieren geführt hat, nicht substantiiert (psychologisches Gutachten, Sachkundenachweis)
 - Basis für frühere negative Prognose besteht ohne Substantiierung fort
 - A kann in jedem Fall zusätzlich Duldung einer aktuellen Wohnungsbeschau verlangen
- Mit weiteren Nachweisen aus der Rspr.: H/M/M/F, 4. A 2023, § 16a Rn. 55.

A) Exkurs: spezialgesetzliche Anordnungsermächtigungen

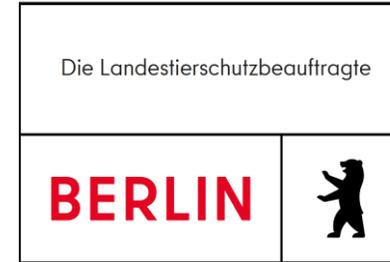


Je nach Bundesland finden sich weitere spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen für veterinärbehördliche Anordnungen, so etwa

- in Katzenschutzverordnungen bzgl. des Unfruchtbarmachens nicht gekennzeichnete und registrierter fortpflanzungsfähiger Freigängerkatzen
- im Berliner Hundegesetz zur **Vorführung eines Hundes** zwecks Bestimmung der Rasse oder Kreuzung, Prüfung der Sozialverträglichkeit, Auslesen des Transponders, **ärztliche Eignungsuntersuchung eines Halters bei Halten oder Führen gefährlicher Hunde**, Beibringung von Führungszeugnis und Sachkundenachweis, Untersagung des Haltens oder Führens gefährlicher Hunde, **Unfruchtbarmachung**, Leinen- oder Maulkorbzwang, ausbruchssichere Haltung, Besuch einer Hundeschule, Sicherstellung eines Hundes, Tötung

Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz „lex specialis derogat legi generali“ sind spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen immer vorrangig anzuwenden; allgemeinere Rechtsgrundlagen in anderen (Sicherheits-)Gesetzen können je nach gesetzgeberischer Intention daneben treten und ergänzend Anwendung finden.

A) III. Erklärung der sofortigen Vollziehung

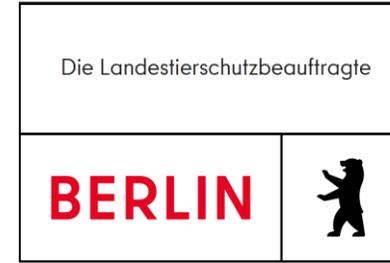


**Abwandlung Fall „Hund auf Balkon gehalten“
(zu Ausgangsfall § 16 TierSchG) (Gliederung A) II.):**

Hundehalter M ist nicht nur überrascht vom „Besuch“ des Amtstierarztes und der Polizei, sondern regelrecht erbost. Er verweigert daher das Betreten seiner Wohnung. Er entgegnet A und der Polizei, jetzt sofort einen Anwalt zu kontaktieren und nun die Türe wieder zu schließen.

Was kann A tun?

A) III. Erklärung der sofortigen Vollziehung



Grundsätzliches zur Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO:

Gesetzeswortlaut § 80 VwGO Abs. 1 - 3 (in Auszügen):

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben **aufschiebende Wirkung**. (...)

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur (...)

4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung **im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten** von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. (...)

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts **schriftlich** zu begründen. Einer **besonderen Begründung** bedarf es **nicht**, wenn die Behörde bei **Gefahr im Verzug**, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich **eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse** trifft.

A) III. Erklärung der sofortigen Vollziehung

Die Landestierschutzbeauftragte

BERLIN



Lösungsvorschlag Abwandlung:

A kann das durch M verweigerte Betreten seiner Wohnung zunächst gegen den Willen des M als Wohnungsnachschau gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 b) TierSchG, die der M zu dulden hat, mündlich anordnen und dies auch mündlich für sofort vollziehbar erklären.

WICHTIG: Die lediglich mündliche Erklärung eines zuvor erlassenen Verwaltungsakts für sofort vollziehbar ist nur rechtmäßig, wenn

- (1) Gefahr im Verzug für ein Rechtsgut gegeben ist (hier: Staatsziel und Verfassungsgut Tierschutz, konkret-individuelles Leben und Gesundheit des betroffenen Hundes) > **auch hier ex-ante Sicht eines „Durchschnittsbeamten“ im Zeitpunkt der Anordnung maßgeblich** (vgl. Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 43. EL. August 2022, § 80 Rn. 256)
- (2) und die lediglich mündliche Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Ausspruch ausdrücklich als „Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse“ bezeichnet wird:

Formulierungsvorschlag: „*Ich ordne hiermit den Sofortvollzug der Wohnungsnachschau als Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse an.*“

A) III. Erklärung der sofortigen Vollziehung



Grundsätzliches zur Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO:

- Das grundsätzlich geltende Schriftformerfordernis zur Begründung der sofortigen Vollziehungserklärung (also für Fälle, in denen keine „Gefahr im Verzug“ vorliegt) wird auch dadurch gewahrt, dass ein für solche Fälle **mitgeführtes leeres Muster-Formular vor Ort handschriftlich** mit der konkreten Begründung ausgefüllt wird (vgl. H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16a Rn. 9a)
- Als Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung reicht es aus,
 - dass ein **bereits eingetretener oder fortdauernder Verstoß gegen Tierschutzrecht beendet werden soll**
 - oder dass die **Gefahr ausgeschlossen werden soll, dass es im Verlauf eines Rechtsbehelfsverfahrens (Widerspruch oder Klage gegen die Anordnung) zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem Tier kommt**
 - Vgl. H/M/M/F, 4. A. 2024, § 16a Rn. 9 und 26
- **WICHTIG:** Die Begründung der sofortigen Vollzugserklärung **darf nicht nur abstrakt-formelhaft sein** (also z.B. nicht nur einen der beiden zuvor dargestellten Punkte wiedergeben), sondern muss die konkreten Umstände des Einzelfalles, die das überwiegende Vollzugsinteresse rechtfertigen, würdigen und erkennen lassen

A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs

Erweiterung der Abwandlung „Hund auf Balkon gehalten“:

M zeigt sich von As Ausführungen (mündliche Anordnung, Erklärung für sofort vollziehbar) unbeeindruckt und macht die Wohnungstür einfach vor den Augen der A und der Polizei wieder zu.

Was können A und die Polizei tun?



A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs



Lösung Erweiterung der Abwandlung:

A kann die angeordnete und mündlich für sofort vollziehbar erklärte Wohnungsnachscha nun mit Hilfe der Polizei auch sofort mit Verwaltungszwang durchsetzen.

Sie kann zunächst noch versuchen, ein Zwangsgeld anzudrohen und dieses auch festsetzen, wenn dies nach ihrem Ermessen trotz wieder verschlossener Türe noch geeignet erscheint, den W doch noch umzustimmen (und es irgendein Anzeichen dafür gibt, dass der W hinter der Türe noch zuhört).

Sie kann aber in einem solchen Fall auch direkt die Polizei bitten, die Wohnungstüre zu öffnen und so zur zwangsweisen Wohnungsbescha und Fortnahme (in unmittelbarer Ausführung) übergehen.

A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs



Landesrechtliche Unterschiede beachten:

- Eigene Verwaltungs-Vollstreckungsgesetze der Bundesländer, außer Berlin > in Berlin gilt gemäß § 8 Berliner VwVfG das Bundes-Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (leicht modifiziert, z.B.: Zwangsgeld bis 50.000 €)
- Daraus ergeben sich Unterschiede bzgl. der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Tatbestandsvoraussetzungen von Zwangsmitteln
- Im Folgenden werden die Voraussetzungen des Verwaltungszwangs zur besseren Verständnisvermittlung **verallgemeinert** besprochen, d.h. es wird dargestellt, worauf es für die Durchführung einer veterinärbehördlichen Zwangsmaßnahme **in jedem Bundesland** ankommt (**bzgl. der in Ihrem Bundesland im konkreten Fall einschlägigen Rechtsgrundlage und ihrer Voraussetzungen müssen Sie bei Zweifeln im Einzelfall Ihr Rechtsamt um Prüfung bitten**)

Überblick bzgl. der folgenden Besprechungspunkte: 1. Allgemeine Voraussetzungen der Verwaltungs-Vollstreckung, 2. Besondere Voraussetzungen einzelner Zwangsmittel, 3. Bundesweiter Überblick bzgl. Notwendigkeit und Form der Androhung, 4. Möglichkeit der Vor-Ort-Zustellung der Androhung durch Veterinärbehörde

A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs



1. Allgemeine Voraussetzungen der Verwaltungs-Vollstreckung:

- a) Zu vollstreckender Grund-Verwaltungsakt (z.B. Wohnungsnachschau, Tierbestandsauflösung) ist
- **bestandskräftig** (also nicht mehr angreifbar, da Rechtsmittelfrist abgelaufen)
 - **oder für sofort vollziehbar erklärt**
 - **oder Rechtsbehelf hätte ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung** (z.B. unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO)
 - **Ausnahme:** zu vollstreckender Grund-VA ist entbehrlich oder mangels Adressat:in nicht möglich, da Sofortvollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig
- b) **Bestimmtes Zwangsmittel** muss grundsätzlich unter Fristsetzung **schriftlich angedroht** worden sein
- z.B. Zwangsgeld in **bestimmter Höhe**, **bestimmte Handlung** wie Fortnahme von Tieren;
 - In 13 Bundesländern ausdrückliche Ausnahmen vom Androhungserfordernis um drohende Gefahren oder Straftaten sofort und effektiv abwehren zu können (vgl. sogleich Überblick unter 3.)
 - in den meisten Bundesländern (nicht in allen!) nur eine Zwangsmittelandrohung und -festsetzung gleichzeitig möglich (sog. Kumulationsverbot); mehrere nacheinander aber zulässig, wenn erstes Zwangsmittel fruchtlos;
 - die Androhung (soweit nicht im Einzelfall entbehrlich) ist nach den Vorschriften des jeweiligen Landes-Verwaltungs-Zustellungsgesetzes schriftlich zuzustellen > in allen Ländern Möglichkeit, Androhung durch Behörde direkt vor Ort zu übergeben (vgl. sogleich Überblick unter 4.)
- c) **Verhältnismäßigkeit** des gewählten Zwangsmittels (Geeignetheit, mildestes Mittel unter allen gleich geeigneten, Angemessenheit)

A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs

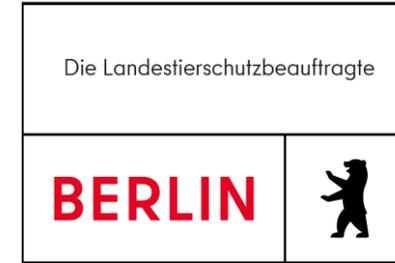


2. Besondere Voraussetzungen einzelner Zwangsmittel

Richten sich nach dem gewählten Zwangsmittel (in den meisten Ländern Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang, teils auch Ersatzzwangshaft möglich):

- **Zwangsgeld:** Mindest- und Höchstgrenzen; soll mindestens so hoch sein wie das wirtschaftliche Interesse des Tierhalters am Verstoß
- **Ersatzvornahme:**
 - Behörde beauftragt mit Vornahme einer Handlung einen Dritten, da Tierhalter selbst auch nach Androhung und Fristablauf nicht tätig wird (Kostentragung: pflichtiger Tierhalter; vorläufiger Kostenbetrag ist bereits in Androhung zu nennen);
 - grundsätzlich nachrangig gegenüber Zwangsgeld; kann aber auch direkt gewählt werden, wenn Zwangsgeld keinen Erfolg im Hinblick auf Verwirklichung des Tierschutzes verspricht (ansonsten selbstverständlich auch nach vorheriger erfolgloser Zwangsgeldandrohung)
- **Unmittelbarer Zwang:** Behörde führt Handlung selbst durch (z.B. da keine Zeit mehr für Beauftragung Dritter), nachdem Tierhalter selbst nach Androhung und Fristablauf nicht tätig geworden
- **Ersatzzwangshaft:** z.B. in Bayern möglich (wenn Zwangsgeld uneinbringlich und auch unmittelbarer Zwang nicht erfolgversprechend)

A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs



Hinweise zu den Voraussetzungen der Verwaltungs-Vollstreckung:

- Grundsätzlich ist zunächst Zwangsgeld (mit kurzer Frist) als in der Regel mildestes Mittel anzudrohen
- Behörde kann aber auch direkt z.B. unmittelbaren Zwang androhen und anwenden, wenn von vornherein feststeht, dass der Pflichtige das Zwangsgeld weder bezahlen wird noch eine Beitreibung Erfolg verspricht (vgl. H/M/M/F, 4. A. 2023, § 16a Rn. 5 unter Verweis auf VG Saarlouis Urt. v. 24.2.2010, 5 K 531/09, juris-Rn. 73, 78: in solchem Fall sogar **Verpflichtung** zur sofortigen Androhung und Anwendung von unmittelbarem Zwang).
- Zwangsmittel sind nach den landesgesetzlichen Regelungen (vgl. z.B. Art. 21a BayVwZVG) bzw. für Berlin nach Bundes-VwVG (Umkehrschluss aus § 18 Abs. 2) von Gesetzes wegen sofort vollziehbar (Hauptanwendungsfall von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO), müssen also nicht erst noch zusätzlich für sofort vollziehbar erklärt werden

A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs

3. Bundesweiter Überblick bzgl. Notwendigkeit und Form der Androhung von Zwangsmitteln



Exemplarische Ausnahmevorschrift: Art. 35 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes: „*Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang können innerhalb der Zuständigkeit der handelnden Behörde ohne vorausgehende Androhung angewendet werden, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr (...) notwendig ist.*“

Vergleichbare Vorschriften gibt es in BaWü (§ 21 VwVG), HH (§ 8 VwVG), THÜ (§ 54 VwZVG), HE (§ 53 Abs. 1 S. 4 HSOG), M-V (§ 87 Abs. 1 S. 2 SOG), NRW (§ 63 Abs. 1 S. 5 VwVG), RLP (§ 66 Abs. 1 S. 2 VwVG), SAARLAND (§ 22b Abs. 1 S. 2 VwVG), S-A (§ 59 Abs. 1 S. 4 SOG), SACHSEN (§ 21 VwVG), S-H (§ 236 Abs. 1 S. 2 LVwG), NDS (§§ 70 Abs. 1 S. 3, 74 Abs. 1 S. 2 NPOG).

In Berlin, Bremen, Brandenburg gibt es keine vergleichbaren Vorschriften.

Kann also eine sofort nötige und mündlich vor Ort bereits getroffene und als Notstandsmaßnahme für sofort vollziehbar erklärte Anordnung (wie z.B. Fortnahme eines Tieres) wegen des Erfordernisses der schriftlichen und förmlich zuzustellenden Androhung in BE, BR und BBG nicht sofort mit Zwang durchgesetzt werden?

A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs

4. Möglichkeit der Vor-Ort-Zustellung der Androhung durch Veterinärbehörde



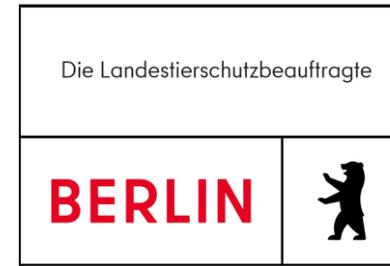
Doch, dabei ist aber Folgendes zu beachten:

a) Androhung kann auch vor Ort handschriftlich erstellt und direkt zugestellt werden:

- Für die Zustellung gilt gemäß § 7 Berliner VwVfG das Bundes-Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) > dieses sieht in § 5 auch die Möglichkeit der Zustellung durch die Behörde selbst vor (ähnlich in HB sowie BBG)
- Das heißt, die Veterinärbehörde kann auch die nötige Androhung vor Ort handschriftlich anfertigen (z.B. in einem mitgeführten **Blanko-Formular, in dem dann „nur“ noch das konkrete Zwangsmittel, auf das sich die Androhung bezieht, sowie die grundlegenden Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingetragen werden**)
- Gemäß § 5 VwZG hat der Empfänger grundsätzlich ein Empfangsbekanntnis zu unterschreiben; verweigert der Empfänger dies jedoch, gilt über den Verweis in § 5 Abs. 2 S. 1 VwZG die Vorschrift des § 179 Zivilprozessordnung (ZPO), wonach das Schriftstück **auch in der Wohnung oder dem Geschäftsraum zurück gelassen werden kann und damit als zugestellt gilt;**
- Dasselbe gilt wegen des Verweises in § 5 Abs. 2 S. 1 VwZG auf §§ 177 bis 181 ZPO auch, wenn ein anderer erwachsener Mitbewohner oder ein Angestellter die Annahme verweigert
- Tipp für die Berliner, Bremer und Brandenburger Amtstierärzt:innen: Bitte diese wichtige Verweiskette von § 7 BlnVwVfG (Bremen: § 1 BremVwZG; BBG: § 1 BbgVwZG) auf § 5 VwZG und von dort auf §§ 177 bis 181 ZPO in Ruhe nachvollziehen und nachlesen!

A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs

4. Möglichkeit der Vor-Ort-Zustellung der Androhung durch Veterinärbehörde



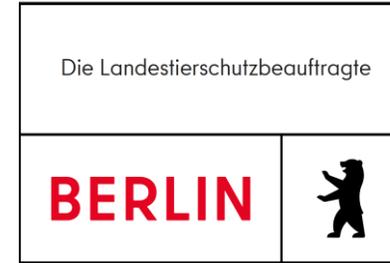
b) Gute Argumente sprechen zudem für die Entbehrlichkeit der Androhung in Eilfällen auch in Berlin, Bremen und Brandenburg

- Obwohl explizite Vorschriften für die ausnahmsweise Entbehrlichkeit der Androhung in BE, HB und BBG für das „gestreckte“ Verwaltungsverfahren, lässt sich die Entbehrlichkeit in nicht anders zu bewältigenden Eilfällen juristisch gut argumentieren:
- Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn in einer Gefahrensituation, in der zur effektiven Abwehr schon keine Grundverfügung nötig ist auch die Androhung entbehrlich sein darf (Fall des sog. „Sofortvollzugs“ des § 6 Abs. 2 VwVG), dies aber trotz gleich gelagerter Gefahrenlage nach vorheriger getroffener Grundverfügung (= gestrecktes Verfahren) nicht ebenfalls möglich sein soll
- Wenn daher die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 VwVG vorliegen, spricht vieles dafür, dass die Androhung auch im gestreckten Verfahren entbehrlich ist („Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse“)
- So für die Rechtslage nach Bundes-VwVG vertreten von Lemke, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2021, § 13 VwVG Rn. 3) > übertragbar auch auf HB und BBG

Empfehlung für die Praxis: Wenn aus tierschutzfachlicher Sicht noch Zeit für handschriftliche Androhung + sofortige Zustellung vor Ort, sollte dieser Weg gegangen werden; ansonsten darauf verzichten und Umstände, die drohende Gefahr begründet haben und sofortiges Handeln erforderten, im Nachhinein aktenkundig machen

A) IV. Vollstreckung mittels Verwaltungszwangs

4. Möglichkeit der Vor-Ort-Zustellung der Androhung durch Veterinärbehörde



Auch wenn Sie sich als Amtstierärzt:in in einem anderen Bundesland als Berlin, Bremen oder Brandenburg nicht sicher sind, ob die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Entbehrlichkeit der Androhung eines Zwangsmittels gegeben sind (vgl. dazu jeweils einschlägige Vorschriften auf Folie 32), können Sie vor Ort eine schriftliche Androhung erstellen und direkt zustellen.

Auch die in Ihrem Bundesland geltenden Vorschriften der Verwaltungszustellung verweisen letztlich (entweder direkt oder mit „Umweg“ über das Bundes-Verwaltungszustellungsgesetz) auf die Zivilprozessordnung bzw. Sachsen hat eine eigene Regelung getroffen:

THÜ (§ 5 ThürVwZVG), BaWü (§ 5 LVwZG BW), HH (§ 1 Abs. 1 VwZG), HE (§ 1 Abs. 1 VwZG), M-V (§ 98 VwVfG M-V), NRW (§ 5 LZG NRW), RLP (§ 1 LVwZG), SAARLAND (§ 1 SVwZG), S-A (§ 1 Abs. 1 Vw ZG-LSA), SACHSEN (§ 5 S-VwZG mit Verweis auf §§ 10 bis 13 S-VwZG), S-H (§ 150 LVwG), NDS (§ 1 Abs. 1 NVwZG), BY (Art. 5 BayVwZVG)

A) V. Ausschließlich mündliche Anordnungen?

Hintergrund (nach Anfrage durch VetAmt):



Mündliche Anordnungen (z.B. bei Vor-Ort-Kontrolle) verursachen weniger Zeitaufwand als nachträgliche schriftliche Bestätigung und werden weniger angegriffen.

Grundsätzlich zum mündlichen Verwaltungsakt: „Bei einem mündlichen Verwaltungsakt wird die Regelung gegenüber dem oder den Adressaten durch das gesprochene Wort getroffen. Typischer Anwendungsfall für mündliche Verwaltungsakte sind etwa Platzverweise durch die Polizei, polizeiliche Anweisungen im Straßenverkehr oder Auflösungen von Versammlungen. **Sie sind aber letztlich überall angebracht, wo Schnelligkeit Vorrang vor Rechtssicherheit hat.**“ (Schröder, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Grundwerk Juli 2020, VwVfG § 37 Rn. 63)

Rechtslage? > § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VwVfG (bzw. jeweilige gleichlautende Landesregelung):

„Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, **mündlich** oder in anderer Weise erlassen werden. Ein **mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen**, wenn hieran ein **berechtigtes Interesse** besteht und der **Betroffene dies unverzüglich verlangt.**“

A) V. Ausschließlich mündliche Anordnungen?



„Unverzüglich“ in diesem Sinne bedeutet:

- „Der Antrag auf schriftliche oder elektronische Bestätigung muss **unverzüglich** gestellt werden, **also ohne schuldhaftes Zögern**, nachdem der Betroffene von dem Verwaltungsakt Kenntnis genommen hat (Rechtsgedanke des § 121 Abs. 1 BGB)“, (BeckOK VwVfG/Tiedemann, 52. Ed. 1.7.2021, VwVfG § 37 Rn. 40)
- „Es reicht also nicht aus, die Bestätigung dann zu verlangen, wenn das Bedürfnis für die Klärung oder den Nachweis des Verwaltungsakts auftritt; **eine gewisse Bedenkzeit wird man (auch zur Einholung von Rechtsrat) aber gewähren müssen.**“, (Schröder, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Grundwerk Juli 2020, VwVfG § 37 Rn. 71)
- **Im Falle** nur mündlich getroffener Verwaltungsakte zu beachten:
 - **Rechtsbehelfsfrist** läuft erst nach einem Jahr ab (§ 58 Abs. 2 S. 1 VwGO), nicht bereits innerhalb eine Monats nach Bekanntgabe > so lange ist eine getroffene Anordnung also nicht bestandskräftig und kann noch angegriffen werden
 - schriftliche Dokumentation während/im Nachgang einer Vor-Ort-Kontrolle muss trotzdem unbedingt durchgeführt werden, um im Falle von Rechtsmitteln den Beweis als Behörde führen zu können;

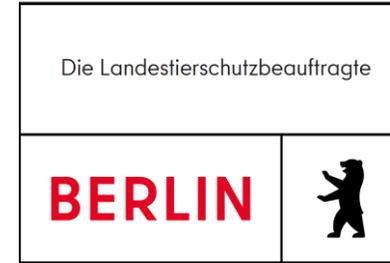
A) V. Ausschließlich mündliche Anordnungen?



Problem mit Anhörungserfordernis (§ 28 VwVfG bzw. Landesrecht)?

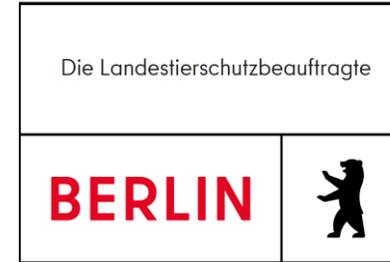
- Anhörung ist formfrei (vgl. § 10 VwVfG), kann also grundsätzlich ebenfalls mündlich vor Ort durchgeführt werden; allerdings ist dem Adressaten zuvor mitzuteilen, was für eine Anordnung erlassen werden soll (sowie die dafür zugrunde liegenden Tatsachen) und ihm ist, wenn er dies wünscht, Akteneinsicht sowie die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands zu gewähren
- Entbehrlichkeit: § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG:
 - „Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;“
 - Gefahr im Verzug ist dann anzunehmen, wenn *„durch eine vorherige Anhörung auch bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen aus ex-ante Sicht der Behörde ein Zeitverlust einträte, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die behördliche Maßnahme zu spät käme, um ihren Zweck noch zu erreichen“* (st. Rspr. des BVerwG)
- Nachholbarkeit: Auch eine nicht entbehrliche aber dennoch unterlassene Anhörung nachgeholt werden (und zwar noch bis zum Abschluss eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens), § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG

A) VI. Überblick Anordnungsbeispiele



- „Es wird angeordnet bis zum [X] eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der von Ihnen in [X] gehaltenen Tiere [möglichst genaue Eingrenzung/Bezeichnung] herzustellen und eine zur Kontrolle dienende Wohnungsbeschau am [X] zu dulden.“
- „Ihnen wird das Halten und Betreuen von Tieren sowie das Halten und Betreuen von Tieren durch eine andere Person auf ihrem Anwesen oder in ihrem Namen untersagt.“
- „Die Fortnahme der Tiere [möglichst genaue Eingrenzung/Bezeichnung] wird angeordnet.“
- „Der in [X] gehaltene Tierbestand [möglichst genaue Eingrenzung/Bezeichnung] ist bis zum [X] aufzulösen und der Verbleib der Tiere bei Personen, die eine Ernährung, Pflege und Unterbringung entsprechend den Anforderungen des § 2 TierSchG sicherstellen können, dem Veterinäramt schriftlich spätestens 10 Tage vor Abgabe unter Angabe von Name und Anschrift der Übernehmer nachzuweisen.“

A) VI. Überblick Anordnungsbeispiele



- *„Für den Fall, dass die Auflösung des Tierbestandes nicht bis zum [X] durchgeführt und nachgewiesen wird, haben Sie die Fortnahme und Veräußerung der noch verbliebenen Tiere zu dulden.“*
- *„Die sofortige Vollziehung der Ziffern [X] bis [X] wird angeordnet.“*
- *„Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern [X] bis [X] getroffenen Anordnungen wird Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von [X] Euro je gehaltenem oder betreutem Tier angedroht.“*
- *„Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern [X] bis [X] getroffenen Anordnungen wird Ihnen die Fortnahme und Veräußerung der Tiere durch unmittelbaren Zwang angedroht.“*